

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (65)340

Vol. 1965/0073

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

VI/KOM(65)340 endg.

Brüssel, den 7. September 1965

Vorschlag einer Verordnung des Rates

betreffend die Abschöpfungen, die auf den zur Aussaat
bestimmten Hybrid-Mais anzuwenden sind

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

VI/KOM(65)340 endg.

BEGRUENDUNG

Die Einfuhren von Hybridmais der zur Aussaat bestimmt ist, sind bis zum Inkrafttreten der Verordnung Nr. 19 einem innerhalb des GATT konsolidierten Zollsatz von 4% unterworfen.

Im Gegensatz zu Art. 1 Absatz 2 der Verordnungen Nr. 20 und Nr. 22, welche der im Rahmen des GATT eingetretenden Konsolidierung für bestimmte Erzeugnisse Rechnung tragen, enthält die Verordnung Nr. 19 keinen Hinweis, betreffend den konsolidierten Zoll für Hybridmais der zur Aussaat bestimmt ist.

Da in der Verordnung Nr. 19 kein entsprechender Hinweis gegeben wird, erheben die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus Drittländern die gleiche Abschöpfung wie für gewöhnlichen Mais. Da der Betrag dieser Letzteren im allgemeinen höher ist als derjenige, der sich bei Anwendung des konsolidierten Zollsatzes ergeben würde, können die Einfuhren aus bestimmten Drittländern hierdurch benachteiligt werden.

In juristischer Hinsicht ist anzunehmen, daß der Rat, als er die Verordnung Nr. 19 verabschiedet hat, die von den Mitgliedstaaten und von der Gemeinschaft im Rahmen des GATT schriftlich eingegangenen Verpflichtungen einhalten wollte. Da jedoch die Verordnung Nr. 19, verglichen mit den Verordnungen Nr. 20 und Nr. 22, keine Angaben in dieser Hinsicht erhält, erscheint es zweckmäßig, auf Grund von Art. 24 der Verordnung Nr. 19 Ausnahmeregelungen zu den Bestimmungen gemäß Art. 2 Absatz 1 und Art. 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 19 zu erlassen, um die Notwendigkeit zu präzisieren, einmal dem im Rahmen des GATT auf 4% konsolidierten Zollsatz und andererseits dem in Art. 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 19 vorgesehenen Pauschalbetrag Rechnung zu tragen, damit der Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz gewahrt wird.

Dieses ist die Tragweite des Vorschlags der Kommission zu dieser Frage .

Vorschlag einer Verordnung des Rates

betreffend die Abschöpfungen, die auf den zur Aussaat
bestimmten Hybridmais anzuwenden sind

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Art. 24,
auf Vorschlag der Kommission
in Erwägung nachstehender Gründe :

bezüglich des zu der Tarifnr. 10.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs zuge-
lassenen Hybridmais muß dem Zollsatz Rechnung getragen werden, der sich
aus der für dieses Erzeugnis in Rahmen des GATT gemachten Konsolidierung
ergibt;

die Berücksichtigung der Konsolidierung des Zollsatzes für dieses Erzeugnis
hat in einigen Fällen zur Folge, daß die Abschöpfungen gegenüber Drittländern
nicht in ihrer Gesamtheit erhoben werden;

die Begrenzung der Abschöpfungen gegenüber Drittländern darf das Prinzip der
Gemeinschafts-Präferenz nicht in Frage stellen. Daher müssen von nun an die in
Art. 2 Absatz 1 und Art. 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 19 vorgesehenen Be-
stimmungen berücksichtigt werden. Es besteht kein Grund, für dieses Erzeugnis
einen anderen Betrag festzulegen als für die übrigen Getreidesorten.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) AB Nr. 30 vom 20.4.1962, S.933/62.

Artikel 1

Der Betrag der auf den zu Tarifnr. 10.05 A des Gemeinsamen Zollltarifs zugelassenen Hybridmais anwendbaren Abschöpfung darf folgende Beträge nicht überschreiten:

- für Einfuhren aus den Mitgliedstaaten denjenigen Betrag, der sich aus der Anwendung des im GATT konsolidierten Höchstzollsatzes, vermindert um den in Artikel 2 der Verordnung Nr. 19 vorgesehenen Pauschalbetrag, ergibt;
- für Einfuhren aus Drittländern denjenigen Betrag, der sich aus der Anwendung des im GATT konsolidierten Höchstzollsatzes ergibt.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen der vorliegenden Verordnung werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 26 der Verordnung Nr. 19 erlassen.

Die vorliegende Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den
Für den Rat
Der Präsident